

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 256/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Buko A [REDACTED],
T [REDACTED]/Israel, Z [REDACTED] Nr. 00,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, A [REDACTED]platz 0.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Portmann

in der Sitzung vom 19. September 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Härteausgleich verneint, weil die Entschädigungsbehörde ohne Ermessensfehler das Fehlen einer Härte im Sinne von § 165 BFG bejaht habe. Dem Kläger seien neben seinen eigenen Einkünften erhebliche Unterstützungen von den in seinem Haushalt lebenden, nach israelischem Recht unterhaltspflichtigen Kindern zugeflossen. Er sei daher auf einen Härteausgleich nach § 165 BFG nicht angewiesen. Soweit diese Entscheidung auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts beruht, ist sie vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar, so daß sich hieraus keine Gründe für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BFG ergeben. Die vom Kläger mit der sofortigen

55

- 3 -

**Beschwerde vorgelegten Gutachten über das israelische
Unterhaltsrecht können gleichfalls nicht zur Zulassung
der Revision führen (vgl. §§ 549 Abs. 1, 561, 562 ZPO).**

Mal

Zern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)